widmete dem Jubilar das Manuskript der neuen Regimentsgeschichte, gleichzeitig erfolgte die Übersendung eines neu komponierten Armeemarsches, der des Jubilars Namen tragen soll. Die Akademie der Wissenschaften ließ ihrem Ehrenmitgliede eine kostbare Adresse übermitteln und auch von privater Seite ehrte man reich den Jubilar.

— Der „Reichsanzeiger" widmet dem heutigen 70jährigen Dienstjubiläum des Generalfeldmarschalls Grafen v. Moltke einen warm empfundenen Artikel, welcher die Verdienste des berühmten Helden um Kaiser, Vaterland und Heer in schwungvollen Worten preist.

In der heutigen Sitzung des **Bundesrats** wurde der Antrag Sachsens, betreffend die Fundstücke der Ausgrabungen in Olympia, den Ausschüssen für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen überwiesen, dem Gesetzentwurfe wegen Feststellung des Nachtragsetats pro 1889/90, dem Gesetzentwurfe wegen Aufnahme einer Anleihe für Zwecke des Reichsheeres und dem Gesetzentwurfe über die Besteuerung des Zuckers zugestimmt.

Der „Pol. Korr." wird von ihrem Berliner Berichterstatter geschrieben:

Die Nachricht von der **Thronentsagung des Königs Milan** hat hier keineswegs überrascht und noch weniger beunruhigt. Dem aufmerksamen Beobachter konnten allerlei Anzeichen nicht entgehen, die seit längerer Zeit auf eine derartige Absicht des Königs Milan schließen ließen. Seine längeren und immer häufigeren Abwesenheiten aus Belgrad, die besondere Sorgfalt, die er bei Ausarbeitung der neuen Verfassung der Regelung der Regentschaftsfrage im Falle einer Abdankung des Königs widmete, die Nachrichten über die jüngste Reise nach der alten Landeshauptstadt Kragujevac, bei der König Milan dem Volke gleichsam seinen Thronfolger vorstellte und diesen geflissentlich in den Vordergrund rückte, das alles waren Anzeichen für den bevorstehenden Rücktritt des Königs. Die Gründe, welche schließlich den offenbar längst geplanten Entschluß zur Reife gebracht haben, sind hier noch nicht bekannt. Es ist anzunehmen, daß sie lediglich in der zerrütteten Gesundheit des Königs und der infolgedessen eingetretenen allgemeinen Abspannung zu suchen sind. Welches nun aber auch diese Gründe sein mögen, so kommt für die hiesigen politischen Kreise in erster Linie die Frage in Betracht, wie Österreich-Ungarn sich zu der Frage stellen wird, und sodann noch, ob zu befürchten ist, daß die Ruhe in Serbien gestört wird. Man nimmt hier allgemein an, daß letztere Frage bestimmt zu verneinen ist. Die bisher regelmäßig wiederkehrenden Agitationen in Serbien fielen stets mit der Abwesenheit des Königs zusammen, indem alle unruhigen Elemente in der Gegnerschaft gegen die Person des Abwesenden einen Vereinigungspunkt fanden; bei der Rückkehr des Königs fiel dann jedesmal die ganze künstlich erzeugte Aufregung in sich selbst zusammen. Mit der Abdankung des Königs müssen diese Agitationen von selbst aufhören, und es wird einem erfahrenen Staatsmanne wie Ristic, der natürlich stets auf seinem Posten in Belgrad bleiben wird, nicht schwer fallen, im Lande Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, ebenso wie dies dem König stets gelang, wenn er im Lande war. Vereinzelte unruhige Elemente mögen vielleicht hoffen, bei dem Übergang der Regierung auf die Regentschaft im Trüben zu fischen; solche Elemente wird eine Regierung mit Hrn. Ristic an der Spitze in Schach zu halten wissen. Hr. Ristic, der sich stets und besonders in neuerer Zeit als ein seinem König treu ergebener Mann gezeigt hat, wird aus dem Vertrauen des Volkes sicherlich die Kraft schöpfen, die von ihm übernommene Verpflichtung einzulösen, dereinst dem Sohne des Königs Milan das Land in demselben geordneten Zustande zu übergeben, in dem es der Vater verläßt.

Daß die österreichisch-ungarische Regierung den Entschluß des Königs vorher gekannt hat, nimmt man hier als selbstverständlich an, und glaubt nicht fehl zu gehen, wenn man die jüngste Anwesenheit des Hrn. v. Hengelmüller in Wien damit in Zusammenhang bringt. Hat aber Österreich-Ungarn, das in erster Linie an der Ruhe in Serbien interessiert ist, gegen die neue Ordnung der Dinge in Serbien nichts einzuwenden, so liegt darin für die deutsche Politik die beste Bürgschaft, daß dort keine beunruhigende Wendung der Dinge eintreten wird, und daß Hr. Ristic, wie das seinem bisherigen Verhalten entspricht, die Bürgschaft dafür bietet, daß die bisherige auswärtige Politik Serbiens im Sinne des Königs weitergeführt wird. Man begrüßt deshalb hier in Hrn. Ristic ein neues Glied in der Kette derjenigen Staatsmänner, die für die Ruhe und Ordnung auf einem der wichtigsten Punkte der Balkan-Halbinsel bürgen.

— Dem Vernehmen nach geht der beim Bundesrat eingebrachte und heute an die Ausschüsse verwiesene Antrag bezüglich der **Ausgrabungen bei Olympia** dahin, daß die in Gemäßheit des Vertrages zwischen Deutschland und Griechenland vom 13/25. April 1874 nach Deutschland gebrachten Fundstücke aus den Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia der Königl. preußischen Regierung eigentümlich überlassen werden, dafern letztere die Verpflichtung übernimmt, einmal für jede der außerpreußischen deutschen Universitäten ein Exemplar der in Vorbereitung befindlichen Publikation über Olympia unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und sodann zu vermitteln, daß die einzelnen Bundesregierungen weitere Exemplare dieses Werkes mit einer Ermäßigung des Ladenpreises um 40 Proz. beziehen können.

Bekanntlich hat der Bundesrat im Jahre 1874 die Genehmigung dazu erteilt, daß zwischen dem deutschen Reich und der Königl. griechischen Regierung zum Zweck gemeinschaftlicher Ausführung archäologischer Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia ein Vertrag abgeschlossen wurde. Die Frage über die Kostenrechnung des ganzen Unternehmens für die deutsche Kunst und Wissenschaft jedoch und diejenige der eventuellen Verteilung der gewonnenen Sammlungen wurden einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

Der Umfang der bei den Ausgrabungen gewonnenen und von der griechischen Regierung der deutschen überwiesenen Doubletten hat nun zwar nicht den Erwartungen entsprochen, welche man anfänglich an die Olympiaausgrabungen knüpfen zu können vermeinte. Es wurden im wesentlichen erlangt: Etwa ½ Dutzend Torsen von Gewandstatuen aus der römischen Kaiserzeit und eine Inschrifttafel aus Marmor mit einem Verzeichnis der olympischen Kultusbeamten. Einige Hundert Kleinbronzen, unter denen nur eine gute archaische Statuette eines Kriegers war; der Rest bestand aus rohen, altertümlichen Votivstatuetten von Menschen, Rindern und Pferden, kleinen Dreifüßen aus Bronzeblech, Fragmenten von Beinen, Henkeln und Zierraten von größeren gegossenen Dreifüßen, Lanzen- und Pfeilspitzen, Bronzeblechen mit Ornamenten, Gewichten und dergleichen mehr. Auch unter den gewonnenen Terracotten befanden sich einige rohe Votivstatuetten von Menschen und Tieren aus den untersten Schichten des olympischen Bodens. Der größere Teil aber bestand aus Bruchstücken mit Ornamenten bemalter Traufrinnen, teils mit Löwenköpfen als Wasserspeier, teils ohne solche, Stirn-, First- und Dachziegeln, thönernen Wasserleitungsröhren und dergleichen mehr. Den Rest bildeten ebenfalls Architekturteile: Kapitelle, Simen und Geisa, Triglyphen, Architrave, Säulenbasen und dergleichen aus einem rohen Muschelkalk mit Putz und zum Teil Farbspuren. Von Marmor waren darunter nur einige Löwenköpfe von der Traufrinne des Zeustempels. Aber auch von diesen gehörten nur einer oder zwei der besseren griechischen Zeit an. Der Rest war rohere Steinmetzarbeit, die von einer späteren Wiederherstellung der Traufrinne herstammte.

Nach dem Urteile von Sachkennern würden diese Sammlungen aber den bei weitem größten Teil ihres wissenschaftlichen Wertes einbüßen, wenn sie an die verschiedenen Museen verteilt würden, während sie, wenn sie ein ganzes bleiben, als solches einen nicht unwichtigen Beitrag zur griechischen Architektur, Kultur und Religionsgeschichte bilden. Um die Sammlung dem Berliner Museum ungeteilt zu erhalten, ist deshalb der oben mitgeteilte Antrag gestellt worden.

Die preußische Regierung hat sich, wie die „B. P. N." hören, bereits vor der heutigen Bundesratssitzung mit dem Prinzip des Antrages einverstanden erklärt.

— Wenn ein hiesiges Blatt erfahren haben will, daß Verhandlungen und Abmachungen zwischen Deutschland, England und den Vereinigten Staaten auch nach der Richtung hin stattgefunden haben, ob und unter welchen Umständen einem Schiedsgericht die Entscheidung über die Samoa-Angelegenheit zu übertragen sein würde, wenn über „die von den Mächten auf der Konferenz bezüglich der Neuordnung gemachten Vorschläge eine Übereinstimmung nicht erzielt werden kann", so können die „B. P. N." versichern, daß solche Erörterungen nicht stattgefunden haben. Die Samoa-Konferenz wird zusammentreten, und es ist kein Grund für die Annahme vorhanden, daß dieselbe zu einer Verständigung nicht führen werde.

— Nach Erklärungen des Unterstaatssekretärs v. Schraut im elsaß-lothringischen Landesausschusse finden zwischen dem Reiche und den Bundesregierungen Verhandlungen darüber statt, die Strafbestimmungen über den Geldwucher auf den Viehwucher auszudehnen. Im Reichslande selbst soll, wie der „Schles. Ztg." geschrieben wird, auf diesem Gebiete noch weiter vorgegangen werden, indem durch Landesgesetz bestimmt werden soll, daß alle derartigen Vieheinstellverträge zivilrechtlich ungiltig sind, sofern sie nicht in ein öffentliches, in den einzelnen Gemeinden zu errichtendes Register eingetragen sind. Daß mit diesem Zwange der Öffentlichkeit den Wucherern ihre schlimmste Waffe, die Heimlichkeit und Unkontrollierbarkeit der Verträge, entwunden würde, liegt auf der Hand; auch für den Kleinbauern würde das Geschäft seinen Hauptreiz verlieren, sobald es öffentlich als solches registriert werden muß.

Das **preußische Abgeordnetenhaus** erledigte in seiner heutigen Sitzung nach debatteloser definitiver Annahme mehrerer kleinerer Vorlagen die dritte Beratung der Novelle zum Volksschullastengesetze. Nach längerer Debatte, in welcher sich die völlige Übereinstimmung der konservativen, der freikonservativen und der nationalliberalen Partei ergab, nahm das Haus in namentlicher Abstimmung noch einen von der gesamten konservativen Partei unterstützten und von dem Abg. Steinmann (kons.) unter lebhafter Zustimmung der rechten Seite des Hauses im Interesse der in überwiegender Zahl in Betracht kommenden und der Entlastung am meisten bedürfenden Schulgemeinden mit einem Lehrer befürworteten Antrag, für den sich auch die Minister Dr. v. Scholz und Dr. v. Goßler aussprachen, mit 239 gegen 114 Stimmen des Zentrums, der Polen und des Freisinns den staatsseitigen Beitrag von 500 M. für einen ersten ordentlichen Lehrer an und stellte auch im übrigen unter Hinzufügung eines Beitragssatzes von 150 M. für eine ordentliche Lehrerin die Sätze der Regierungsvorlage wieder her. Die sodann fortgesetzte Beratung des Kultusetats wurde nach kurzer Dauer im Hinblick auf die inzwischen vorgerückte Zeit abgebrochen und auf Montag 11 Uhr vertagt.

* **Wien**, 8. März. Herzog Johann Albrecht und Herzogin Elisabeth von Mecklenburg-Schwerin sind gestern nach einwöchentlichem Aufenthalte hierselbst, wo sie als Gäste des deutschen Botschafters Prinzen Reuß gewohnt hatten, nach Berlin zurückgekehrt. — Heute morgen sind Graf Kalnoky und Graf Taaffe aus Buda-Pest hierher zurückgekehrt. Ersterer wird im Laufe der nächsten Zeit wieder dahin sich begeben. — Im Abgeordnetenhause beginnt heute die Einzelberatung über den Staatsvoranschlag. Nicht weniger als 1500 Redner bei 353 Abgeordneten, welche das Haus umfaßt, sind vorgemerkt. Neuerer Zeit reißt die Unsitte ein, daß manche Redner, um ja sicher zum Worte zu gelangen, sich bei einem und demselben Gegenstande pro und contra eintragen lassen. Der Präsident vereitelte diese schlaue Kombination einfach dadurch, daß er die betreffenden Vormerkungen ganz strich. Wenn von der Gesamtzahl der Vormerkungen auch nur ein Zehntel zu Worte gelangt, ist nicht abzusehen, wie das Arbeitspensum vor Ostern erledigt werden soll, da noch Vorlagen wirtschaftlicher Natur auf der Tagesordnung stehen. Es wird also vorausgesetzt, eine kurze Tagung nach Ostern platzgreifen. Die meisten Redner sind beim Unterrichtsetat vorgemerkt, und es wird die eigentliche Redeschlacht erst bei diesem Posten geschlagen werden. So viel ist aber sicher, daß kein Schulreformantrag in dieser Session zur Verhandlung gelangen wird. Ob das Wehrgesetz noch vor unser Abgeordnetenhaus zu gelangen wird, ist mit Rücksicht auf die beschränkte Zeit mehr als fraglich. — Die diesjährigen, bereits angekündigten Flottenübungen werden erst nach den Delegationen stattfinden, also voraussichtlich im Spätsommer.

* Wien, 8. März. Das Abschiedsmanifest, welches König Milan an das serbische Volk gerichtet hat, findet in der gesamten Presse eine sehr anerkennende Würdigung, an welche der Wunsch geknüpft wird, daß die Regentschaft die in der Kundgebung des scheidenden Monarchen niedergelegten Grundsätze für die Politik, welche Serbien in seinem eigenen Interesse nach außen hin zu beobachten hat, zu den ihrigen machen möge. Daß ein Wandel in dieser Richtung für die nächste Zeit kaum anzunehmen ist, darin ist die öffentliche Meinung so ziemlich einhellig; dagegen kann ein Teil der Blätter sich mehr oder minder lebhafter Bedenken bezüglich der Haltung der serbischen Regentschaft Österreich-Ungarn gegenüber in einer ferneren Zukunft, namentlich im Falle internationaler Verwickelungen, nicht erwehren.

Das „Fremden-Blatt" betont zunächst, daß das Abschiedsmanifest König Milans eine Energie des Geistes und eine Festigkeit politischer Anschauungen verrate, welche man eher von Herrschern, die erst den Thron besteigen und die Nation für ihre Ziele fortreißen wollen, als bei einem regierungsmüden, zurücktretenden Fürsten erwarten. Eine befriedigende Aufklärung über die Gründe, welche den König Milan, in dem für die Durchführung großer Aufgaben geeignetsten Alter, zum Rücktritte bestimmten, lasse sich aus seinem Manifeste nicht gewinnen. Die politischen Grundsätze, welche der König bezüglich der inneren Politik in dieser Kundgebung niederlegt, verdienen ernste Würdigung. Wenn die Worte des zurücktretenden Königs die Parteien und Führer mit dem gleichen Geiste zu erfüllen vermöchten, dann würde manche Wunde heilen und manch herber Gegensatz zum Wohle des Landes schwinden. Nicht minder eindrucksvoll lauten auch jene Stellen des Manifestes, welche der Politik Serbiens nach außen gelten. „Der König", sagt das Blatt, „empfiehlt seinem Lande, in den Bahnen zu verharren, in welche er es geleitet hat, und jene Beziehungen zu den Mächten weiter zu pflegen, welche ihm während seiner Regierungszeit Ansehen und Vorteile gesichert haben. Mehr als auf den Eindruck dieser Worte darf wohl auf jene Resultate gezählt werden, welche Serbien durch die kluge Freundschaft mit den Friedensmächten und insbesondere mit unserer Monarchie errungen."

Die „Neue Freie Presse" beschäftigt sich eingehender, als mit dem Manifeste des Königs, mit den Regenten, die nunmehr an der Spitze Serbiens stehen. Die Vergangenheit dieser Männer habe nicht dargethan, daß sie Freunde Österreich-Ungarns sind. Man habe Hrn. Ristic 2 Jahre an der Arbeit gesehen und diese Arbeit sei nicht darauf gerichtet gewesen, ein loyales Einvernehmen Serbiens mit Österreich-Ungarn aufrecht zu erhalten. Man werde nicht vermögen, sich leichten Herzens darüber hinwegzusetzen, daß die erste That der Regentschaft in der Berufung eines radikalen Ministeriums bestand, in welchem General Sawa Gruic das Portefeuille des Äußern übernimmt. Allerdings sei die Situation Serbiens eine solche, daß auch die Regenten sich sehr bedenken werden, das Band, durch welches Serbien bis jetzt mit Österreich-Ungarn verknüpft war, mit übereilter Hand zu zerschneiden. Nicht Österreich-Ungarn sei auf Serbiens Freundschaft, sondern Serbien auf Österreich-Ungarns Wohlwollen angewiesen, und in Belgrad wisse man, daß Österreich-Ungarn, fern von jedem selbstischen Interesse, nichts anderes wünscht, als die autonome, allen unberechtigten Einmischungen entzogene Entwicklung der Balkanvölker.

Die „Presse" weist darauf hin, daß der gedämpft elegische Zug, der die Kundgebung des zurücktretenden Monarchen durchweht, diese Staatsschrift dem Volksgemüte sympathisch näher bringen müsse. Mit wohlberechtigtem Selbstgefühl betone König Milan, was Serbien während seiner Regierungszeit geworden. Alles, was in der Kundgebung irgendwie mit der auswärtigen Politik in Beziehung steht, laute sicher und klar.

* **Paris**, 7. März. Der Justizminister Thevenet zeigte heute früh im Ministerrate an, daß die Voruntersuchung in Sachen der „Patriotenliga" beendet und daß der Klagantrag der Staatsanwaltschaft, auf Grund dessen der Justizminister bei der Kammer um Erlaubnis zur Verfolgung des Abg. Laguerre nachsuchen muß, morgen vorliegen wird, so daß die Kammer am Sonnabend über das Gesuch zu entscheiden haben wird. Ferner beschäftigte sich der Rat mit den Festlichkeiten, die anläßlich der Jubelfeier der Eröffnung der Generalstände und gelegentlich der Weltausstellung abzuhalten sind und beschloß, daß die erstere Erinnerungsfeier am 5. Mai in Versailles, und Tags darauf in Paris die Eröffnung der Ausstellung stattfinden soll. Nach dem vom Stadtbaumeister Alphand für letzteres Fest entworfenen Plane soll die Stadt eine ununterbrochene Reihe von Beleuchtungen und Feuerwerken vom Boulogner bis Vincenner Gehölz aufzeigen. — Ein weiterer Gegenstand der Erörterung war die Teilung der Befugnisse zwischen dem Marine- und dem neuzuschaffenden Kolonialministerium; der Inhaber des letzteren kann erst ernannt werden, wenn die Kammern die Mittel für denselben bewilligt haben. — Der Rat genehmigte ferner die Einbringung des Gesetzentwurfs, der den Kriegsminister ermächtigen soll, eine gewisse Zahl Offiziere jeden Ranges, die ein bestimmtes Dienstalter erreicht haben, in Ruhestand zu versetzen, und ermächtigte den Bautenminister, der Hüttengesellschaft von Bességes, die in Gant geraten ist, zur Beschäftigung ihrer Arbeiter Staatsaufträge zu erteilen. — Bei Beginn der Kammersitzung wurde die Wahl Boulangers im Seinedepartement für giltig erklärt und das landwirtschaftliche Gesetzbuch, dessen Ausarbeitung 1870 im Staatsrate begann, in der ihm vom Senat gegebenen Fassung nach kurzer Debatte angenommen. Hierauf brachte der radikale Abg. Doumer den Antrag ein, einen besonderen Ausschuß zu wählen, der von den Abordnungen der Arbeiterfachvereine ihre Beschwerden entgegenzunehmen und je nach Umständen der Regierung zur Abhilfe zu überweisen oder zu Gesetzentwürfen zu verwerten habe. Constans, der Minister des Innern, bekämpfte die vom Antragsteller begehrte Dringlichkeit und bemerkte, auch die Regierung sei jederzeit bereit, die Wünsche der Arbeiter anzuhören, nur müßten dieselben in ruhiger und gesetzlicher Form, nicht gewaltthätig zum Ausdruck gebracht werden. Nichtsdestoweniger nahm das Haus die Dringlichkeit mit 197 gegen 171 Stimmen an. — Der von Laur (Boulangist) angekündigte Auskunftsbegehr wegen des plötzlichen Falles der Kupferpreise und der Krisis des „Comptoir d'Escompte" wurde auf Wunsch Rouviers um 14 Tage verschoben. — Hierauf begehrte der Abg. Gaudin de Villaine Auskunft wegen der Panama-Angelegenheit.

Es handle sich, so führte der Redner aus, um eine Privatgesellschaft internationalen Charakters; die Monroe-Doktrin werde also nicht berührt, wenn die Regierung das in diese Unternehmung eingesetzte französische Vermögen beschütze. Die Vereinigten Staaten seien im Begriffe, die Republik Nicaragua thatsächlich einzuverleiben und amerikanische Aktionäre hätten die Ermächtigung zum Bau eines beide Meere verbindenden Kanals dort erhalten. Andererseits sei das Werk der Durchstechung der Landenge von Panama an einem Punkt angelangt, bei dem es die Regierung nicht mehr fallen lassen könne. Das Unternehmen sei ohne Zweifel ein großartiger Plan, sei aber auf tolle Weise geführt worden. Zur bloßen Einleitung habe das Werk über 1000 Millionen verschlungen. Die französischen Ersparnisse seien nicht vor den Gefahren, in die sie sich wagten, gewarnt worden. Hr. de Lesseps habe früher Glück gehabt, in Panama aber unsinnig gehandelt. Sein erster Irrtum war, Panama mit Suez zu vergleichen. Der Panamakanal, einmal vollendet, kann uns nur unerhebliche Vorteile bringen und bietet weit mehr Schwierigkeiten als der von Suez. Die Kostenanschläge wurden sehr leichtfertig aufgestellt, die Arbeiten mit größter Unordnung geleitet. Man machte chimärische Versprechungen hinsichtlich der Dauer des Baues, in der Absicht, das Publikum zu täuschen. Jetzt seien noch über 1000 Millionen zur Vollendung nötig, was die Gesamtausgabe auf 4000 Millionen bringe. Die Kammer habe unlogisch gehandelt, indem sie den Aufschub der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verweigert habe, nachdem sie zuvor die Ausgabe von Lotterielosen gestattete. Die Gläubiger der Panamagesellschaft verlangten selbst diese Lösung als allein im Stande, sie vor dem Verderben zu retten. Der Nicaraguakanal wird studiert; die Zeit drängt; kann eine französische Kammer die kleinen, bescheidenen Leute vergessen, welche die Mehrheit der Zeichner des Panama bilden, und sie einem endgiltigen Ruin weihen? Man sollte alle Aktien- und Obligationeninhaber des Panama versammeln und mit ihnen die Mittel beraten, den Bau fortzusetzen. Ein besonderer Ausschuß sollte beauftragt

---

**Morganatische Ehen.** Die Vermählung des Prinzen Alexander v. Battenberg mit der Sängerin Frl. Loisinger und die Nachricht, daß das neuvermählte Paar als Graf und Gräfin v. Hartenau leben werde, hat begreiflicher Weise allenthalben das größte Interesse hervorgerufen und gleichzeitig mancherlei Wißbegierde geweckt. Man scheint sich vielfach im Unklaren darüber zu befinden, welcher Art die Ehe zwischen dem Prinzen und seiner nunmehrigen Frau sei. Die nachstehenden Ausführungen der „Straßb. Post" dürften geeignet sein, auch unsere Leser über dieses Verhältnis aufzuklären.

Morganatische Ehe (matrimonium ad morganaticam, d. h. Morgengabe-Ehe oder ad legem Salicam), auch Ehe zur linken Hand, hieß ursprünglich eine mit der Bestimmung abgeschlossene Ehe, daß ihre Wirkungen für Frau und Kind sich nicht auf die gesamte bürgerliche Stellung des Mannes und sein ganzes Vermögen, sondern nur auf einen von demselben als Morgengabe bestimmten Wert beziehen sollen. Unebenbürtigkeit des anderen Teiles konnte die Veranlassung sein, doch kamen auch morganatische Ehen unter Ebenbürtigen vor, um namentlich durch zweite Verheiratungen die Kinder der ersten Ehe nicht allzu sehr zu benachteiligen und eine zu große Zersplitterung des Familiengutes zu hindern. Jetzt sind derartige Ehen standesungleiche, wo die nicht ebenbürtige Frau von den Standesvorrechten des Mannes und der vollen Erbfolge gänzlich ausgeschlossen ist und auch die Kinder hierin der linken oder ärgeren Hand folgen, d. h. nur die Rechte des niedriger stehenden Teiles erlangen. Hochgestellte Frauen können ebenfalls mit nicht ebenbürtigen Männern eine solche Ehe eingehen. Sie ist nach gemeinem Rechte nur den regierenden Häusern und dem hohen Adel, nach preußischem Landrecht auch dem niederen Adel und „königlichen Räten" gestattet. Durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 ist die morganatische Ehe nicht aufgehoben.

Ebenbürtigkeit ist soviel als Gleichheit des Geburtsstandes. Die mittelalterliche Gesellschafts- und Rechtsordnung beruhte auf der strengen Scheidung der Stände, sodaß Ungleichheit des Standes Ungleichheit des Rechts bedeutete. Jeder Stand hatte sein Wehrgeld, das ist die bei Tötungen und Verwundungen zu erlegende Buße; in der Verschiedenheit der Wehrgelder sprach sich die verschiedene Wertschätzung der Stände von Seiten der Rechtsordnung aus; höheres Wehrgeld bedeutete höheren Rechtsschutz. Hiermit im Zusammenhang stand der fernere Rechtssatz, daß der höher Geborene von dem niedriger Geborenen im Gericht nicht überführt werden konnte; nur ebenbürtige Personen oder Personen höheren Standes waren fähig, über jemand als Richter, Schöffen, Zeugen, Eidhelfer zu fungieren oder ihn zum gerichtlichen Zweikampf herauszufordern. Endlich war die Ebenbürtigkeit die Voraussetzung der Familiengenossenschaft und der Familienrechte; zwischen den verschiedenen Ständen bestand kein Konnubium. Anfangs waren auf Mißehen schwere Strafen (Todesstrafe oder Verknechtung) gesetzt; später wurde dies dahin gemildert, daß die unebenbürtige Frau nicht den Stand des Mannes erlangte, die gesetzlichen Ansprüche auf Witwenversorgung nicht hatte und daß die Kinder erbunfähig waren und dem Stand der Mutter, nicht des Vaters, d. h. der „ärgeren Hand" folgten. Im heutigen Recht hat die Ebenbürtigkeit im allgemeinen ihre Bedeutung verloren, da alle Staatsbürger gleichen Stand und gleiches Recht haben; eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich des Thronfolgerechts und des Privatfürstenrechts, das heißt hinsichtlich der Ehen und der Erbfähigkeit des sogenannten hohen Adels (reichsunmittelbaren Adels). Es besteht der Grundsatz, daß die den vormaligen hohen Reichsadel bildenden, durch Reichsstandschaft ausgezeichneten Familien „von Geburts wegen alles übertragen" und nur untereinander standesmäßige Ehen eingehen können. Zu diesen Höchsterwählten gehören die jetzigen deutschen Regentenhäuser und die vormals souveränen, durch die Neugestaltung Deutschlands unter die Landeshoheit gekommenen (mediatisierten oder standesherrlichen) Familien. Mitglieder derselben können durch Heiraten mit abwärts stehenden Personen den Gatten und in allen solchen Ehen erzeugten Kindern weder ihren Stand noch Namen, noch die ihnen zukommenden Regierungsrechte und sonstigen Auszeichnungen mitteilen. Ein Erkenntnis des Reichsgerichts von 1881 spricht darüber folgende Rechtsgrundsätze aus: a) die Ehe eines Mannes von hohem Adel mit einer dem Bürgerstande angehörigen Frau ist als eine Mißheirat anzusehen, bei welcher also, trotzdem sie eine vollkommene und wahre Ehe ist, die Frau nicht in den Stand des Mannes eintritt, vielmehr ihren bisherigen Stand beibehält; b) das Verlangen auf Aberkennung des Rechts zum Gebrauch des Titels und des Wappens eines adeligen Hauses kann im Wege der Zivilklage geltend gemacht werden; c) zur Anstellung dieser Klage ist jedes Mitglied der Familie für befugt zu erachten. Doch fehlt es nicht an früheren Beispielen des Gegenteils, namentlich im anhaltischen und oldenburgischen Hause. Es entscheiden hier die Hausgesetze. Ehen des niederen Adels mit bürgerlichen Frauen sind als ebenbürtige zu betrachten und gewähren den Abkömmlingen die Standesrechte des Vaters mit Ausnahme der Fähigkeit zum Eintritt in solche Stiftungen, deren Statut die Mitgliedschaft von dem adeligen Stande sowohl der väterlichen als der mütterlichen Vorfahren abhängig macht.

Den außerdeutschen Regentenhäusern ist das Ebenbürtigkeitsprinzip in obigem Sinne fremd. In der That giebt es nur in Deutschland morganatische Ehen. In England besteht nichts dergleichen; es giebt da weder Haus- noch sonstige Gesetze, welche den Prinzen oder Prinzessinnen, den Herzogen, Marquis, Earls und Lords irgend eine Einschränkung bezüglich der Eheverhältnisse vorschreiben. Für die Angehörigen des Königl. Hauses besteht nur die einzige Vorschrift, daß sie die Einwilligung des regierenden Souveräns (also gegenwärtig der Königin) haben müssen und selbst diese Vorschrift tritt außer Kraft, sobald der oder die Heiratslustige 25 Jahre zählt. In diesem Falle ist es für den- oder dieselbe nur nötig, den Geh. Rat (Privy council) von der beabsichtigten Heirat zu benachrichtigen. 12 Kalendermonate später darf er oder sie heiraten, falls nicht beide Häuser des Parlaments Einspruch erheben sollten; ein geradezu undenkbarer Fall. Abgesehen von der Ebenbürtigkeit bestehen aber für Prinzen und Prinzessinnen noch andere Ehehindernisse. Das hauptsächlichste liegt auf dem Gebiete der Religion. Ein russischer Prinz z. B. kann keine katholische oder protestantische Maid heiraten,

SLUB
Wir führen Wissen.